

## Haushaltssatzung der Stadt Kassel für das Jahr 2014

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. I S. 218), hat die Stadtverordnetenversammlung am xx.xx.xxxx folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

im Ergebnishaushalt

#### im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	701.682.643	EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	- 723.332.163	EUR
mit einem Saldo von	- 21.649.520	EUR

#### im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	768.150	EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	- 300.000	EUR
mit einem Saldo von	468.150	EUR

mit einem Fehlbedarf von - 21.181.370 EUR

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen  
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 4.328.910 EUR

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 29.363.130 EUR  
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf - 70.769.255 EUR  
mit einem Saldo von - 41.406.125 EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 62.893.590 EUR  
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf - 58.069.880 EUR  
mit einem Saldo von 4.823.710 EUR

mit einem Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von - 32.253.505 EUR

festgesetzt.

### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2014 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird

auf 32.893.590 EUR

festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2014 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird

auf 19.297.750 EUR

festgesetzt.

### § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2014 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000.000 EUR festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer   |          |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 450 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf                             | 490 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf   | 440 v.H. |

### § 6

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

### § 7

Die Ansätze für Aufwendungen in den Budgets sind gemäß § 21 (1) GemHVO übertragbar.

### § 8

Der Magistrat wird ermächtigt, Kredite vorzeitig zu tilgen sowie im Rahmen der Kreditfinanzierungen Vereinbarungen zur Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie zur Optimierung der Kreditkonditionen zu treffen.

Kassel, den xx.xx.xxxx

**Der Magistrat**

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister